

**1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und
Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen
vom 16.02.2011**

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 9, 43 - 46 und 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. S.595), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19.12.2014 (GVBl. S. 332), erlässt die Stadtverwaltung Mainz als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Mainz mit Zustimmung des Stadtrates vom und nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Landesordnungsbehörde folgende 1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung:

§ 1

In § 2 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 neu eingefügt, der bisherige Absatz 4 wird sodann zu Absatz 6:

„Personen, welche Plakatierungen durchführen oder mit diesen beauftragt sind sowie die Veranstalterin oder der Veranstalter, auf die oder auf den mit den jeweiligen Plakatanschlagen hingewiesen wird, müssen dafür sorgen, dass die Plakate auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nur an den hierfür bestimmten Flächen und nur mit Genehmigung des jeweiligen Verfügungsberechtigten angebracht werden. Die nach Satz 1 verantwortlichen Personen sind nebeneinander in gleicher Weise zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet, wenn Plakate an nicht dafür bestimmten Flächen angebracht werden.“

§ 2

In § 2 wird nach dem neuen Absatz 4 folgender Absatz 5 neu eingefügt:

„Es ist verboten, ohne Genehmigung nach § 5 dieser Gefahrenabwehrverordnung oder einer anderen Vorschrift öffentliche Straßen zu beschriften, zu bemalen und zu besprühen oder sie beschriften, bemalen oder besprühen zu lassen. Die nach Satz 1 verantwortlichen Personen sind nebeneinander in gleicher Weise zur unverzüglichen Beseitigung der durch diese Handlungen angebrachten Bilder, Schriftzüge oder Zeichen verpflichtet.“

§ 3

In § 6 Abs. 1 wird nach Nr. 18 folgende Nr. 19 neu eingefügt, die bisherige Nr. 19 wird zur Nr. 21:

„entgegen § 2 Abs. 4 als Person, die eine Plakatierung durchführt oder mit einer Plakatierung beauftragt ist oder als Veranstalterin oder Veranstalter, auf die oder auf den mit der jeweiligen Plakatierung hingewiesen wird, nicht dafür sorgt, dass Plakate auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nur an den hierfür bestimmten Flächen

angebracht werden oder Plakate, die an nicht hierfür bestimmten Flächen angebracht werden, nicht unverzüglich beseitigt.

§ 4

In § 6 Abs. 1 wird nach der neuen Nr. 19 folgende Nr. 20 neu eingefügt:
„entgegen § 2 Abs. 5 als Person, die eine öffentliche Straßen beschriftet, bemalt oder besprüht oder mit einer derartigen Handlung beauftragt ist oder diese Handlungen durchführen lässt nicht dafür sorgt, dass die durch die Handlung angebrachten Bilder, Schriftzüge oder Zeichen unverzüglich beseitigt werden.“

§ 5

§ 6 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 6 Abs. 1 Nr. 2, 3, 5, 6, 8, 10 bis 17 sowie 19 und 20 begangen worden, können gemäß § 48 Abs. 3 des Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, eingezogen werden.“

§ 6 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Geltungsdauer bestimmt sich nach der Geltungsdauer der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen vom 16.02.2011.

Mainz, den April 2017
Stadtverwaltung

Michael Ebling
Oberbürgermeister